

Geschäftsordnung der Konferenz der Verbände mit besonderen Aufgaben im Deutschen Olympischen Sportbund e. V.

§ 1 Status

Die Konferenz der Verbände mit besonderen Aufgaben (VmbA-Konferenz) ist gemäß § 22 Abs. 1 der Satzung des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) ein DOSB-Gremium.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder der VmbA-Konferenz sind die VmbA im DOSB.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben der VmbA-Konferenz sind insbesondere:

- 3.1 Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die VmbA,
- 3.2 Beratung sportpolitischer Entwicklungen,
- 3.3 Abstimmung von grundsätzlichen Angelegenheiten zwischen den VmbA und dem DOSB,
- 3.4 Vorbereitung von Entscheidungen im Sinne der VmbA,
- 3.5 Förderung der Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den VmbA,
- 3.6 Förderung der Zusammenarbeit mit den Konferenzen der Spitzenverbände und der Landessportbünde,
- 3.7 Wahl bzw. Berufung von Vertretern der VmbA in Gremien innerhalb und außerhalb der Sportorganisationen.

§ 4 Vorsitz

- 4.1 Die VmbA-Konferenz wählt eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in, welche/r die/den Vorsitzende/n im Falle einer zeitweiligen Verhinderung oder bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Funktion vertritt. Die Amtszeit entspricht der Wahlperiode des DOSB. Wiederwahl ist möglich.
- 4.2 Die/der Vorsitzende bzw. ihre/seine Vertretung darf nicht gewähltes Mitglied des DOSB-Präsidiums sein.
- 4.3 Die/der Vorsitzende beruft die Tagungen ein und leitet sie. Sie/Er vertritt die VmbA-Konferenz innerhalb des DOSB und nach außen.

§ 5 Arbeitsweise, Geschäftsführung

- 5.1 Die Geschäftsführung für die VmbA-Konferenz wird durch eine/n hauptamtliche/n Mitarbeiter/in des DOSB in enger Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung wahrgenommen.
- 5.2 Wesentliche Aufgaben bestehen dabei darin, die Tagungen der VmbA-Konferenz in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden vorzubereiten, sich gemeinsam mit dieser/diesem um die Umsetzung der Konferenzbeschlüsse zu kümmern und

Projekte sowie sonstige Arbeitsfelder der VmbA-Konferenz zu betreuen.

- 5.3 Die VmbA-Konferenz kann Ad-hoc-Arbeitsgruppen zu bestimmten Themenstellungen einsetzen.

§ 6 Tagungen der VmbA-Konferenz

- 6.1 Gemäß § 25 Abs. 1 der DOSB-Satzung tritt die VmbA-Konferenz bei Bedarf zusammen. In der Regel werden frühzeitig zwei jährliche Treffen geplant.
- 6.2 Die Ausrichtung von Tagungen der VmbA-Konferenz erfolgt durch den DOSB.
- 6.3 Zu Tagungen der VmbA-Konferenz wird mindestens drei Wochen vorher in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die/den Vorsitzende/n eingeladen.
- 6.4 Die Einbringung von Tagesordnungspunkten bzw. Anträgen unterliegt einer Frist von zwei Wochen vor einer Tagung der VmbA-Konferenz.
- 6.5 Eine außerordentliche VmbA-Konferenztagung findet statt, wenn die/der Vorsitzende oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Es gilt dafür eine Ladungsfrist von zwei Wochen und Anträge sind bei der Geschäftsstelle bis spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin einzureichen.
- 6.6 Ggf. vorhandene Beschlussvorlagen sind den Teilnehmenden mindestens eine Woche vorab in Textform zu übersenden.
- 6.7 Ständige Gäste der Tagungen der VmbA-Konferenz sind die/der Präsident/in des DOSB, die Vorsitzenden der Konferenzen der Landessportbünde und der Spitzenverbände sowie die/der VmbA-Jugendensprecher/in. Die VmbA-Konferenz kann weitere Gäste einladen bzw. zulassen.
- 6.8 Tagungen der VmbA-Konferenz sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 6.9 Stimmberechtigte Mitglieder der Tagungen der VmbA-Konferenz sind die Vorsitzenden bzw. Präsidenten/innen der VmbA oder eine bevollmächtigte Vertretung.
- 6.10 Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 6.11 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 6.12 Über Tagungen der VmbA-Konferenz ist immer ein Protokoll zu fertigen. Es ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen und den VmbA in der Regel spätestens vier Wochen nach der Sitzung in Textform zu übersenden. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt auf der jeweils nächsten Sitzung.

§ 7 Weitere Regelungen, Gültigkeit

- 7.1 Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.
- 7.2 Änderungen der Geschäftsordnung nimmt die VmbA-Konferenz vor.
- 7.3 Die Wahrnehmung der Mitgliedsrechte im DOSB oder in anderen Organisationen durch jeden VmbA bleibt durch die Tätigkeit der VmbA-Konferenz unberührt.
- 7.4 Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts Gegenteiliges geregelt ist, gilt ergänzend die Allgemeine Geschäftsordnung des DOSB.

Hannover, den 4. Dezember 2015